



GRUG - Gewährleistungsrichtlinien- Umsetzungsgesetz

Mag. Ursula Illibauer, BSIC WKÖ

Dr. Peter Kubanek, RP WKNÖ

Inhalt

1. GRUG - Was ist das?
 1. Im Überblick
 2. ABGB - Altes neues Regime
 3. KSchG - Verzug
2. Verbrauchergewährleistung - Warenkauf
3. Verbrauchergewährleistung - Digitale Leistungen

Genderhinweis: „Verbraucher“ und „Unternehmer“ sind vom Gesetz verwendete Fachbegriffe.
Auf Grund des beschränkten Platzes werden Begriffe nicht gegendert und meinen jeweils alle Geschlechter.

Was ist das GRUG?

GRUG - Was ist das?

- **GRUG** =
 - Bundesgesetz,
 - mit dem das **VGG** (Verbrauchergewährleistungsgesetz - ein Bundesgesetz über die Gewährleistung bei Verbraucherverträgen über Waren oder digitale Leistungen) erlassen wird und
 - das **ABGB** (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) und
 - das **KSchG** (Konsumentenschutzgesetz) geändert werden
- **Umsetzung der beiden EU Richtlinien**
 - [Digitale-Inhalte-Richtlinie](#) (RL über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen) und
 - [Warenkauf-Richtlinie](#) (RL über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs)

GRUG - Was ist das?

- **Neuordnung** des europäischen Gewährleistungsrechts / Digitalisierung des europäischen Gewährleistungsrechts
- Verträge über den **Kauf beweglicher Sachen** und über die **Bereitstellung digitaler Leistungen**, die **ab 1.1.2022** abgeschlossen werden bzw im Fall digitaler Leistungen ab 1.1.2022 bereitgestellt werden
 - Bestimmungen für **Gewährleistung im B2C Bereich** (Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern)
 - **aber:** auch vereinzelte Punkte im B2B Bereich (Verträge zwischen Unternehmen)
- **Vollharmonisierung**

Im Überblick

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

- Anwendungsbereich



- gilt für zwischen Unternehmern und Verbrauchern (B2C)
- gilt für den **Kauf von Waren**
 - bewegliche körperliche Sachen
 - bewegliche körperliche Sachen, die noch herzustellen sind
- gilt für die **Bereitstellung digitaler Leistungen**
 - gegen eine Zahlung oder
 - gegen personenbezogene Daten des Verbrauchers
 - **Ausnahme:** Unternehmer verarbeitet diese ausschließlich zur Bereitstellung der digitalen Leistungen oder zur Erfüllung von rechtlichen Anforderungen
- **Ausnahmen** für einige Bereiche, zB
 - Finanz- und Gesundheitsdienstleistungen sowie analoge Dienstleistungen
 - quelloffene Software
 - klassische Werkverträge
 - B2B Verträge (Ausnahme für Aktualisierungspflicht)
- zwingendes Recht (mit wenigen Ausnahmen)

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

- Umfang



- **Gewährleistung** = der Unternehmer haftet dafür, dass
 - die Leistung keinen Mangel aufweist, also sowohl
 - die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist
 - als auch den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften entspricht,
 - die Aktualisierungspflicht („Update-Pflicht“) erfüllt wird,
 - die Montage bzw. Installation sachgemäß durchgeführt wird
 - **verschuldensunabhängige Haftung**

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

- Umfang



- **Mangel ist,**
 - wenn die Sache / Leistung **zum Zeitpunkt der Übergabe nicht dem Vertrag entspricht**, dh
 - wenn die Sache entweder die vertraglich vereinbarten Eigenschaften oder
 - die objektiv erforderlichen Eigenschaften, das sind die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Sache, nicht aufweist.
 - **Sachmangel** = betrifft die Substanz der Sache (zB Sprung im Display) oder
 - **Rechtsmangel** = wenn dem Übernehmer die versprochen Rechtsposition nicht verschafft wird (zB Eigentum am KFZ wurde nicht übertragen)

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

- Umfang



- **vertraglich vereinbarten Eigenschaften**, dh die Ware/Leistung muss
 - Beschreibung im Vertrag entsprechen sowie die Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstigen Merkmale aufweisen, die sich aus dem Vertrag ergeben,
 - sich für einen bestimmten, vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Unternehmer spätestens bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht hat und dem der Unternehmer zugestimmt hat (zB Regenjacke soll XY Wassersäule aufweisen),
 - den Anforderungen des Vertrags entsprechend mit Zubehör und Anleitungen - einschließlich solchen zur Montage oder Installation - ausgestattet sein und im Fall einer digitalen Leistung auch mit Kundendienst bereitgestellt werden und
 - wie im Vertrag bestimmt, aktualisiert werden.

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

- Umfang



- **gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften**, dh die Ware/Leistung muss
 - für die Zwecke geeignet sein, für die derartige Waren oder digitale Leistungen üblicherweise verwendet werden,
 - wenn der Unternehmer dem Verbraucher vor Vertragsabschluss eine Warenprobe / ein Warenmuster zur Verfügung gestellt hat, der Qualität und der Beschreibung der Probe / des Musters entsprechen,
 - wenn der Unternehmer dem Verbraucher vor Vertragsabschluss eine Testversion / eine Vorschau der digitalen Leistung zur Verfügung gestellt hat, dieser Testversion / Vorschau entsprechen,
 - ggf mit jenem Zubehör (Verpackung, Montage- oder Installationsanleitungen und anderen Anleitungen) ausgestattet sein, dessen Erhalt der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, und
 - die Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Sicherheit und sonstigen Merkmale aufweisen, die bei derartigen Waren oder digitalen Leistungen üblich sind und die der Verbraucher aufgrund der Art der Ware oder der digitalen Leistung und unter Berücksichtigung von öffentlichen Erklärungen, die vom Unternehmer oder einem seiner Vormänner oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann.
 - **Ausnahme**: ausdrückliche und gesonderte Zustimmung in Kenntnis der **Abweichung (Information!)**

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

- Umfang



- **Aktualisierungspflicht:**
 - für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Leistungen
 - Aktualisierungen (zB Sicherheitsupdates) müssen über einen gewissen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, damit die Ware/digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht
 - Ausschluss durch **ausdrückliche und gesonderte Zustimmung** möglich
 - **gilt auch B2B** (Ausschluss durch Vereinbarung ist möglich - muss B2B nicht „gesondert“ oder „ausdrücklich“ sein)

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

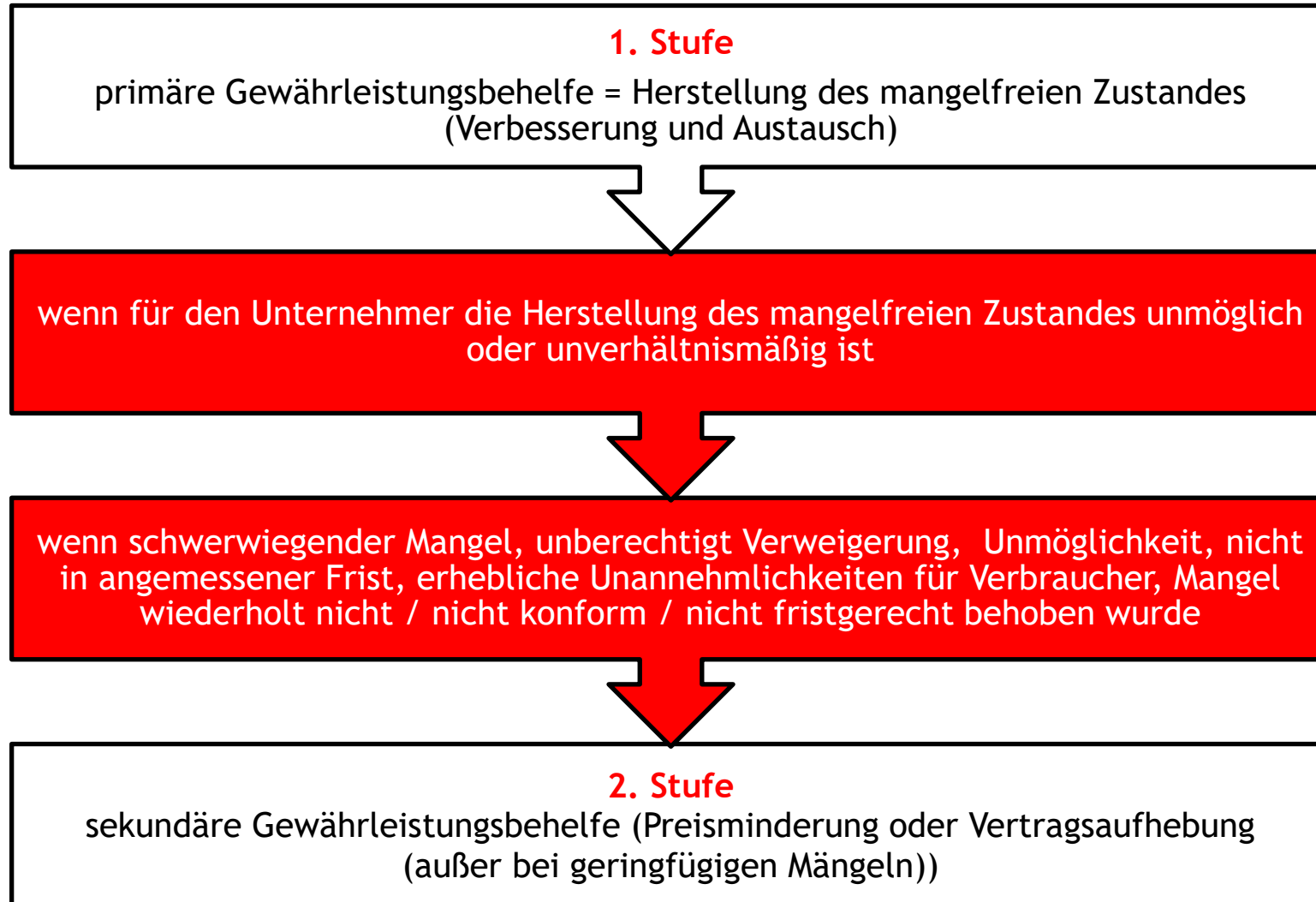
- Umfang



- **Montage- und Installationspflicht:**
 - Verpflichtung im Kaufvertrag zur Montage / Installation der Sache
 - Unternehmer haftet gewährleistungsrechtlich auch für Schäden an der Sache selbst, die aufgrund seiner unsachgemäßen Montage oder Installation entstehen (auch wenn der Schaden nach der Übergabe der Sache im Zuge der Montage / Installation eintritt).
 - **mitgelieferten fehlerhaften Anleitung:** Haftung für Unternehmer für vom Verbraucher unsachgemäße Installation / Montage

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

- Rechte



Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

- Fristen / Beweislast Überblick



- **Gewährleistungsfrist:**
 - = Zeitraum, innerhalb dessen der Mangel hervorkommen muss
- **Verjährungsfrist:**
 - Zeitraum, innerhalb dessen der Käufer vom Verkäufer Gewährleistung für Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorgekommen sind, gerichtlich fordern kann
- **Beweislast:**
 - Wer muss nachweisen, dass der Mangel bei der Übergabe (nicht) vorhanden war?

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)

- Fristen / Beweislast Überblick



	Beweislastumkehr	Gewährleistungsfrist	Verjährung
Bisher (ABGB)	6 Monate	2 Jahre	
Neu (ABGB)	6 Monate	2 Jahre	3 Monate
Neu (VGG für Waren, digitale Leistungen)	1 Jahr	2 Jahre	3 Monate
Neu (VGG für laufende Bereitstellung digitaler Leistungen)	während der gesamten Bereitstellungs-dauer der digitalen Leistung	während der gesamten Bereitstellungs-dauer der digitalen Leistung	3 Monate
Rechtsmängel	keine Frist	keine Frist	2 Jahre ab Kenntnis

ABGB - altes neues Regime

Regelungen für B2B

- **B2B = Business to Business, beiderseitige Unternehmergeschäfte**
- **Gewährleistungsansprüche des ABGB**
 - bisheriges System bleibt außerhalb des VGG grundsätzlich erhalten
 - ABGB gilt immer dann, wenn VGG nicht anwendbar ist
 - zB B2B, analoge Leistungen, analoge Werkverträge
- **Neu: Aktualisierungspflicht** als Teil der Gewährleistung gilt auch für beiderseitige Unternehmensgeschäfte
 - Ausschluss durch Vereinbarung ist möglich

Fristen



	Beweislastumkehr	Gewährleistungsfrist	Verjährung
Bisher (ABGB)	6 Monate	2 Jahre	
Neu (ABGB)	6 Monate	2 Jahre	3 Monate
Neu (VGG für Waren, digitale Leistungen)	1 Jahr	2 Jahre	3 Monate
Neu (VGG für laufende Bereitstellung digitaler Leistungen)	während der gesamten Bereitstellungsdauer der digitalen Leistung	während der gesamten Bereitstellungsdauer der digitalen Leistung	3 Monate
Rechtsmängel	keine Frist	keine Frist	2 Jahre ab Kenntnis

Fristen



- **Gewährleistungsfrist**
 - = Zeitraum, innerhalb dessen der Mangel hervorkommen muss
 - 2jährige Gewährleistungsfrist ab Übergabe der Sache
 - 3jährige Gewährleistungsfrist bei unbeweglichen Sachen (Liegenschaften)

- **Verjährungsfrist**
 - = Zeitraum, innerhalb dessen der Käufer vom Verkäufer Gewährleistung für Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorgekommen sind, gerichtlich fordern kann
 - 3monatige Verjährungsfrist nach Ablauf der Gewährleistungsfristen (ab 1.1.2022)

- **Beweislast:**
 - Beweis, dass ein Defekt als Mangel anzusehen ist, obliegt jedenfalls dem Übernehmer
 - **6monatige Vermutung der Mangelhaftigkeit**
 - verschuldensunabhängige Haftung
 - Vorrang der Verbesserung

Lieferkette

- **Händlerregress:**
 - Rückgriff in der Lieferkette gegen den Vorlieferanten
 - ab 1.1.2022:
 - Rückgriffsanspruch **verjährt drei Monate nach Erfüllung** der eigenen Gewährleistungspflicht,
 - **spätestens fünf Jahre** nach der Erbringung der ursprünglichen Leistung durch den Rückgriffspflichtigen
 - volles Regressrecht
 - **Ausschluss** nur verbindlich, wenn im Einzelnen ausgehandelt und den Übergeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt

KSchG - Verzug



Verzug

- Leistung wurde **trotz Fälligkeit** nicht erbracht
- Verbraucher kann Unternehmer innerhalb einer den Umständen angemessenen Nachfrist zur Leistung auffordern
- erbringt Unternehmer Leistung nicht innerhalb dieser Nachfrist, kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten

- **Fixgeschäft:**
 - Fixgeschäft = wenn vereinbart wurde oder aus den den Vertragsabschluss begleitenden Umständen eindeutig erkennbar ist, dass die Leistungserbringung binnen einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt für den Verbraucher von wesentlicher Bedeutung ist
 - Verbraucher kann sofort vom Vertrag zurücktreten
 - bei Rücktritt hat Unternehmer die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten

- **Sonderregeln für Verzug bei der Bereitstellung digitaler Leistungen**

Weitere Infos finden Sie auf wko.at

Dokumente zum VGG sind im Titel „**Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)**“ gekennzeichnet

- **Landingpage:** wko.at/gewaehrleistungsreform
 - zB Übersicht über alle Bestimmungen für digitale Leistungen (VGG): [Verbrauchergewährleistungsgesetz \(VGG\): Übersicht Gewährleistung für digitale Leistungen ab 1.1.2022](#)
 - zB Übersicht über alle Bestimmungen für Waren (VGG): [Verbrauchergewährleistungsgesetz \(VGG\): Gewährleistung beim Warenkauf ab 1.1.2022](#)
 - zB Entscheidungsbaum, welche Bestimmungen (ABGB alt, ABGB neu, VGG Waren, VGG digitale Leistungen) anwendbar sind: [Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz und Produkthaftung: Übersicht](#)

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Servicestelle
[Ihrer Wirtschaftskammer](#)

Mag. Ursula Illibauer

Bundessparte Information und Consulting WKÖ

www.wko.at/ic / www.it-safe.at

Dr. Peter Kubanek

Abteilung Rechtspolitik WKNÖ

www.wko.at/noe

Die Ersteller sind Mitarbeiter des KompetenzCenter Wirtschaftsrecht der Wirtschaftskammern Österreichs

Die PPP ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Alle Rechte vorbehalten

Haftungsausschluss

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern oder der Ersteller ist ausgeschlossen.